



Rechtsprechung: Wenn der Sozialhilfeträger nicht zahlen will

Vergütung nicht einklagbar

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin haben Pflegedienste gegen den Sozialhilfeträger weder Anspruch auf Bezahlung bewilligter Leistungen noch auf Zahlung von Verzugszinsen; den Anspruch könne nur der Hilfeempfänger geltend machen. Eine Rechtsauffassung, der zu widersprechen ist.

VG Berlin,
Az. VG 18 A
721.05,
Urteil vom
19. Oktober
2007

Von Johannes Groß

Pflagedienste, die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII an bedürftige Personen leisten, stehen immer wieder vor der Frage, wie sie ihre Vergütungsansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger durchsetzen können. Häufig kommt es zu erheblichen Zahlungsverzögerungen von mehreren Monaten. Pflegedienste können hierdurch in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Einige Pflegedienste haben daraufhin kurzerhand die Sozialhilfeträger auf Zahlung verklagt, so auch ein Pflegedienst aus Berlin. Der Sozialhilfeträger hatte die Leistungen des Pflegedienstes seit über 2,5 Jahren nicht bezahlt. Nach weiteren 2,5 Jahren Verfahrensdauer und zwischenzeitlicher Zahlung durch den Sozialhilfeträger, hat das Verwaltungsgericht Berlin nunmehr mit Urteil vom 19. Oktober 2007 (Az.: VG 18 A 721.05) entschieden, dass der Pflegedienst gegen den Sozialhilfeträger gar keinen Vergütungsanspruch gehabt habe. Der Pflegedienst hatte nach Ausgleich der Hauptforderung durch den Sozialhilfeträger noch Zinsen verlangt und die Klage daher insoweit aufrecht erhalten.

Gericht: Anspruch nur gegen Leistungsempfänger

Das Verwaltungsgericht befand, dem Pflegedienst stehe der geltend gemachte Zinsanspruch nicht zu, da es an einer ursprünglichen Hauptforderung fehle. Der Sozialhilfeträger sei für den Anspruch des Pflegedienstes auf Vergütung ihrer Pflegeleistungen nicht der richtige Anspruchsgegner. Der Anspruch richte sich vielmehr allein gegen den bedürftigen Leistungsempfänger, mit dem der Pflegedienst zivilrechtliche Verträge über die ambulante pflegerische Versorgung schließe. Ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger entstehe auch nicht dadurch, dass der Sozialhilfeträger durch schriftlichen Bescheid Hilfe zur Pflege bzw. Hauspflege bewillige, da sich diese Bewilligungsbescheide nicht an den Pflegedienst, sondern an den bedürftigen Leistungsempfänger richten. Inhaber des Anspruchs aus Sozialhilfe sei nicht der Leistungserbringer, sondern lediglich der Hilfebedürftige.

Der Pflegedienst könne seinen Anspruch auch nicht auf § 75 Abs. 3 S. 1 SGB XII stützen, nach der Sozialhilfeträger zur Übernah-

me der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet sei, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), die Vergütung, die sich aus pauschalen Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin bedeutet diese Verpflichtung des Sozialhilfeträgers aus § 75 Abs. 3 SGB XII nicht, dass die Leistungserbringer einen Anspruch auf Vergütung haben, da im Gesetz keine ausdrückliche Aussage darüber enthalten sei, wer Inhaber des Anspruchs auf Entgeltübernahme ist. Aus der Struktur des sozialhilfrechtlichen Dreiecksverhältnisses, aus dem subjektiven Recht auf Sozialhilfe, aus dem Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsgrundsatz und aus dem Nachrangprinzip ergebe sich, dass Anspruchsinhaber der jeweilige Hilfeempfänger sei. Nur dieser habe gegenüber dem Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf Übernahme des Entgelts, das ihm vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wurde.

Leistungsbewilligung sei lediglich eine Information

Schließlich ergebe sich ein Vergütungsanspruch des Pflegedienstes auch nicht aus der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII. In dieser Vereinbarung wurde zwischen dem Sozialhilfeträger und den Pflegediensten unter anderem das Zahlungsverfahren geregelt, insbesondere Zahlungsfristen. Da eine entsprechende Regelung, wer Inhaber des jeweiligen Zahlungsanspruchs sein soll, nicht getroffen worden ist, bleibe es – so das Verwaltungsgericht Berlin – bei der gesetzlichen Regelung, sodass die Pflegedienste



Dr. Johannes Groß,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Sozialrecht,
Sozius der Kanzlei
Berger Groß
Höhmann in
Berlin, www.pflegerechtsberater.de

nicht Anspruchsinhaber seien. Der Sozialhilfeträger habe mit der Vereinbarung von Zahlungsfristen keine eigene materiellrechtliche Leistungspflicht gegenüber den Pflegebetrieben begründen wollen. Bei der Leistungsbewilligung handle es sich lediglich um eine Information an den Leistungserbringer und die Zahlungsvereinbarung bilde lediglich eine bestimmte verwaltungstechnische Abwicklung des Zahlungsverkehrs, nämlich die Überweisung der von den Leistungsempfängern vertraglich geschuldeten Beträge direkt an den Leistungserbringer. Streitverfahren, in denen es um die Zahlung bewilligter Leistungen gehe, können daher nach Auffassung des Verwaltungsgericht Berlin nicht von den jeweiligen Einrichtungsträgern (Pflegediensten), sondern nur von den Hilfebedürftigen betrieben werden. Dies gelte auch für Zinsen, die von der Hauptforderung abhingen.

Dem Urteil ist zu widersprechen

Dem Verwaltungsgericht ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu widersprechen. Es mag zwar allgemein zutreffen, dass ein Leistungserbringer im Sozialhilferecht grundsätzlich keinen originär eigenen Anspruch auf Übernahme von Kosten zusteht. Bei vielen Kostenübernahmeerklärungen handelt es sich aber nicht nur um eine bloße Unterrichtung des Bestehens eines Hilfeanspruchs des Betroffenen und eine verwaltungstechnische Ab-

wicklung des Zahlungsverkehrs, sondern diese Kostenübernahmeerklärungen können rechtlich unter Umständen als Schuldbeitritt im Sinne von § 311 BGB mit einem eigenen Rechtsbindungswillen der Sozialhilfeträger zu werten sein. Durch die Kostenübernahmeerklärung kann der Sozialhilfeträger der Schuld der sozialleistungsberechtigten Person aus dem Vertrag mit dem Pflegedienst beitreten. Dieser Schuldbeitritt bedarf keiner besonderen Formerfordernisse.

Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin ist noch aus einem anderen Grund zu widersprechen. Dem Pflegedienst ging es nicht mehr um den Hauptanspruch (dieser ist bereits durch Zahlung erfüllt worden), sondern nur noch um die Bezahlung von Zinsen. Da in der unmittelbaren Vereinbarung zwischen dem Pflegedienst und dem Sozialhilfeträger explizit eine Zahlungsfrist geregelt war, bestand auch ein direkter, eigenständiger Anspruch des Pflegedienstes auf Zinszahlung für den Fall des Verzugs, weil dies die allgemein gültige Folge von Zahlungsverzug ist und dies auch in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern gelten muss (vgl. für die Krankenkassen BSG, Urteil vom 19. April 2007 – B 3 KR 10/06 R). Eine solche Regelung würde ansonsten keinen Sinn machen, wenn hierdurch kein eigenständiger Anspruch auf Zinszahlung im Falle des Zahlungsverzugs eröffnet werden würde. Der

Praxis-Tipp

Prüfen Sie, wie die Regelung in Ihrer Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger zu **Zahlungszielen formuliert** ist. Prüfen Sie, wie die Leistungsgewährung im Bewilligungsbescheid an Sie formuliert ist. Lässt sich aus einer dieser beiden Formulierungen ein **Rechtsbindungswillen** gegenüber dem Leistungserbringer ableiten, besteht ein eigenständig durchsetzbarer Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung bzw. Zinsen gegen den Sozialhilfeträger. Ansonsten bleibt nur der Weg über den Leistungsempfänger, der seinen Anspruch wiederum selbst gegenüber den Sozialhilfeträger verfolgen muss.

Häusliche Pflege

Regelungen zur Zahlungsfrist wären sonst sinnlos.

Zinsanspruch kann auch nicht vom Betroffenen geltend gemacht werden (denn der Betroffene wird in der Regel keinen Zinsforderungen ausgesetzt sein), sondern dieser Zinsanspruch soll ausschließlich dem Leistungserbringer gegenüber dem Sozialhilfeträger zustehen, um die Zahlung des Sozialhilfeträgers zeitnah zu motivieren. Wäre dies anders zu beurteilen, wäre jegliche Vereinbarung zu Zahlungszielen zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträgern überflüssig und sinnlos. ■